

zusuchen den Kurfürstl. Unterthanen frei und ungehindert zugelassen und der Oberste gegen den beklagten Theil alle hülffliche Mittel zur Erlangung des Abnahms gebrauchen, nichts desto weniger soll der Thäter als ein Uebertreter dieses armistitii rechtmäßig bestraft werden. Sollten auch einige Offiziere dergleichen Uebelthaten wissend sein, oder solcher Abnahme sich theilhaftig gemacht haben, sollen sie dasselbe nicht allein de proprio erstatten, sondern gleich dem Thäter gestraft werden und lassen Sr. Excellenz auch geschehen, im Fall einige Partei der Gewaltthaten sich in Güte nicht abweisen läßt, daß alsdann die Unterthanen solche mit Gegengewalt abzuwehren bemächtigt sein sollen. Bei solchen Marchen und auch sonst in allen Begebenheiten wird den Königl. Schwed. Offizieren, Soldaten sammt andern Bedienten, sie sein wessen condition sie wollen, so von einem der Generalität aufrichtigen Paß haben, frei, sicher und ohne einigen Aufenthalt aller Orten in Ihr. Kfftl. Dchl. Lande ihre Privatnothdurft auszurichten pass und repass verstattet, welches den Kurfürstlichen in den schwedischen Garnisonen auch widerfahren soll.

5) Ob auch zwar Ihre Kurf. Dchl. begehren lassen Ihre die hinterstelligen inhabende Orte Ihrer Lande wieder einzuräumen, weil man aber Königl. Schwedischen Theils für diesmal in solches einzuwilligen sich nicht bemächtigen könne und zu Ihr. Kön. Maj. anderweiten disposition ausgesetzt, so verbleibt vermöge des fünften articuls des ersten Stillstandes Ihre Kfftl. Dchl. die völlige administration und Einkünften in Dero sämtlichen Ländern ungehindert in Händen, darunter auch die Graffschaft Henneberg mit contribution und Einkünften zu Ihrem Antheil begriffen, wie dann auch Dero Bedienten ihre Aemter ruhig zu verwalten gestattet. Hiervon wird in specie das Schloß und Stadt Leipzig mit deren darein fallenden gangbaren Intradan, wie die Namen haben mögen, ausbenommen, wie dann auch davon ausgeschlossen werden die Lehnschaften als Schwarzburg und andere Graf- und Lehn-